

# Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

## Totalrevision Schulgemeindeordnung

### **Impressum**

Verfasser: Schulpflege Hinwil

Gestaltung und Druck: Druckerei Sieber AG, Hinwil

Auflage: 8'050 Exemplare



Sehr geehrte Hinwilerinnen und Hinwiler

Wir unterbreiten Ihnen folgendes Geschäft zur Abstimmung an der Urne:

## Totalrevision der Schulgemeindeordnung

### Die Anträge lauten:

1. Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil wird genehmigt.
2. Die Schulpflege wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs- oder eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Orientierung über den Inhalt der Abstimmungsvorlage sowie den kompletten Wortlaut der neuen Schulgemeindeordnung.

Eine Gegenüberstellung der aktuell gültigen und der neuen Schulgemeindeordnung bietet ergänzende Kommentare zu den beabsichtigten Änderungen. Das Dokument mit der synoptischen Darstellung (Beilage 1) sowie einer Übersicht der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung (Beilage 2) steht auf [www.hinwil.ch](http://www.hinwil.ch) → Politik → Abstimmungen und Wahlen → Abstimmungen vom 13. Juni 2021 zum Herunterladen zur Verfügung. Zudem liegt es im Gemeindehaus, Abteilung Präsidiales, zur Einsichtnahme auf oder kann in gedruckter Form bestellt werden (Tel. 044 938 55 30 oder [praesidiales@hinwil.ch](mailto:praesidiales@hinwil.ch)).

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an der Urne Ihre Stimme abzugeben.

Freundliche Grüsse  
Namens der Schulpflege

*Monika Gnepf*  
Präsidentin Schulpflege

*Eva Soland*  
Leiterin Schulverwaltung

# Totalrevision der Schulgemeindeordnung

## Die Anträge lauten:

1. Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil wird genehmigt.
2. Die Schulpflege wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs- oder eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

## Die Vorlage in Kürze

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Schulgemeindeordnung aus dem Jahr 2013 angepasst werden. Die Überarbeitung steht im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes für den Kanton Zürich, das von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte verlangt. Verschiedene Artikel und Textstellen der Schulgemeindeordnung werden präzisiert und mit dem übergeordneten Recht in Einklang gebracht.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Schulgemeindeordnung zu genehmigen, damit das Rechtsgewand der Schulgemeinde wieder vollumfänglich mit dem neuen kantonalen Recht übereinstimmt. Die Genehmigung der Totalrevision der Schulgemeindeordnung durch das zuständige Organ des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Die Revision ist nötig, um sich dem neuen, seit 1. Januar 2018 geltenden kantonalen Gemeindegesetz anzupassen. Mit der Schulgemeindeordnung von 2013 verfügt Hinwil bereits über eine vergleichsweise junge und moderne Schulgemeindeordnung, weshalb der Änderungsbedarf als Folge des neuen kantonalen Gesetzes überschaubar ausfällt. Bewährtes behalten, die Grundzüge der Schulgemeindegorganisation weiterführen und Notwendiges ändern waren die Leitlinien der Schulpflege für die aktuelle Revision.

### ***Finanzbefugnisse der Schulpflege***

Mit der Totalrevision der Schulgemeindeordnung sollen die Finanzbefugnisse der Schulpflege angepasst werden: Einerseits soll die Kompetenz für im Budget enthaltene neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck und andererseits diejenige für Investitionen in und den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens leicht erhöht werden. Eine augenfällige Änderung ist auch die Darstellung der Finanzkompetenzen. Diese sind heute tabellarisch dargestellt. Sie werden neu als Fließtext beim jeweils betreffenden Organ aufgeführt.

### ***Zusammensetzung der Schulpflege***

Die Schulpflege wird ab der Legislatur 2022/26 neu aus 5 anstelle wie bisher 7 Mitgliedern bestehen.

# 1. Ausgangslage

Das Gemeindegesetz bildet die Rechtsgrundlage für das Gemeindewesen im Kanton Zürich. Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat im April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen.

## 1.1. Neues kantonales Gemeindegesetz

Seit dem 6. Juni 1926 gilt das kantonale «Gesetz über das Gemeindewesen». Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat ein neues Gemeindegesetz beschlossen. Es löst jenes von 1926 vollständig ab. Mit dem neuen Gesetz will der Kantonsrat die Eigenständigkeit der Gemeinden stärken, die politische Mitwirkung sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördern und die Miliztauglichkeit erhalten. Die neue Gemeindegesetzgebung will ausserdem die Grundlage schaffen, dass Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Die Gemeindeorganisation wird – wie auch die Zuständigkeiten der Organe – in der Gemeindeordnung abgebildet.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Auch das Gesetz über die politischen Rechte hat in diesem Zusammenhang auf dasselbe Datum hin einige Änderungen erfahren. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) empfiehlt, das totalrevidierte Gemeindegesetz zum Anlass zu nehmen, auch die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Es hat dazu eine Muster-Gemeindeordnung für Schulgemeinden veröffentlicht. Nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Januar 2018 haben die Zürcher Gemeinden vier Jahre Zeit, ihre Gemeindeordnungen an das neue Recht anzupassen. Die revidierte neue Schulgemeindeordnung muss deshalb spätestens auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Die neue Gesetzgebung löst bei den Gemeinden in einigen Punkten Handlungsbedarf aus und bietet auch bisher nicht oder nicht in gleichem Mass vorhandene organisatorische Möglichkeiten. Es ist zu unterscheiden zwischen:

1. Neuerungen, die seit 1. Januar 2018 anwendbar sind, ohne dass konkrete rechtliche Umsetzungsschritte erfolgen müssen (Beispiel: Ablauf und Geschäftsbehandlung an der Gemeindeversammlung),
2. Neuerungen, die per 1. Januar 2019 anzuwenden sind (Beispiel: Rechnungslegung nach HRM2<sup>1</sup>),

---

<sup>1</sup> Bereits mit der Einführung des sogenannten HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) per 1. Januar 2019 erfuhr die Rechnungslegung in den Gemeinden eine der wesentlichsten Änderungen. Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungslegungsmodells. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Hauptelemente des neuen Rechnungslegungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.

3. Neuerungen, die bis zum 31. Dezember 2021 einen weiteren Handlungsbedarf auslösen, weil das kommunale Recht an die neuen Vorgaben angepasst werden muss (Beispiel: Behördenstruktur) und
4. Anpassungen, welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen (Beispiel: Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission).

Das neue Gemeindegesetz erweitert den Gestaltungsspielraum der Schulgemeinden bei der Festlegung der Aufgaben der Behörden, der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung sowie die Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass der Schulpflege.

## **1.2. Neue Schulgemeindeordnung (nSGO) der Schule Hinwil**

Die heute geltende Schulgemeindeordnung ist seit dem 22. September 2013 in Kraft. Aufgrund der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen übergeordneten kantonalen Gesetzesgrundlage ist eine Revision der Schulgemeindeordnung notwendig.

Jede Schulgemeinde kann in ihrer Schulgemeindeordnung ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten, ist aber an rechtliche Vorgaben insbesondere des Kantons gebunden.

Eine Arbeitsgruppe der Schulpflege hat einen Entwurf basierend auf der kommentierten Muster-Gemeindeordnung für Schulgemeinden des GAZ, welche beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung enthält, erstellt. Die überarbeitete Fassung (Stand Mai 2020) der Muster-Gemeindeordnung berücksichtigt die aktuellen Änderungen des übergeordneten Rechts, d.h. insbesondere die Totalrevision des Gemeindegesetzes (Inkrafttreten 1. Januar 2018) wie auch dessen Teilrevisionen 2019 sowie die Teilrevision des Volksschulgesetzes 2020 (Inkrafttreten 1. Januar 2021). Das neue Recht bietet den Gemeinden vor allem bei der Organisation von Behörden und Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum.

Die neue Schulgemeindeordnung der Schule Hinwil soll auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten und die Miliztauglichkeit stärken.

Gestützt auf Art. 1 nSGO regelt die Schulgemeindeordnung den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Basierend auf der Schulgemeindeordnung legt die Schulpflege in Erlassen wie der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung.

Die revidierte nSGO muss spätestens auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die neuen Auflagen des Gemeindegesetzes werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule Hinwil erfüllt. Relevante Paragraphen wurden mit der politischen Gemeinde Hinwil im Voraus abgestimmt.

## 2. Prozess und Meilensteine der Totalrevision der Schulgemeindeordnung

Am 9. April 2020 genehmigte die Schulpflege Hinwil den Projektauftrag «Überarbeitung Schulgemeindeordnung». Im Anschluss hat eine Arbeitsgruppe der Schulpflege ihre Arbeit aufgenommen und einen ersten Entwurf für eine nSGO ausgearbeitet, welcher auf der der Muster-Gemeindeordnung des GAZ basiert.

Neben der im Prozess zur Erarbeitung der nSGO durchgeführten Vernehmlassung musste diese zudem vor der Urnenabstimmung durch das GAZ geprüft werden. Auf diesen Vorgaben basierte der Terminplan mit folgenden Meilensteinen:

Meilensteine	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Version 1 der nSGO zur Vernehmlassung	27. August 2020	Schulpflege
Frist zur Stellungnahme Behörden und Parteien	13. November 2020	Behörden und Parteien
Verabschiedung Version 2 der nSGO zur Vorprüfung durch das GAZ	10. Dezember 2020	Schulpflege
Abschluss der Vorprüfung	12. Februar 2021	Gemeindeamt
Verabschiedung Antrag und Weisung für die Urnenabstimmung	18. März 2021	Schulpflege
Urnengang	13. Juni 2021	Stimmberechtigte
Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats	15. Juli 2021	Bezirksrat
Genehmigung der nSGO	Oktober/ November 2021	Regierungsrat
Inkrafttreten der nSGO	1. Januar 2022	

### 2.1. Vernehmlassung der neuen Schulgemeindeordnung

Der Entwurf der nSGO erfüllt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule Hinwil, die neuen Auflagen des Gemeindegesetzes. Am 27. August 2020 verabschiedete die Schulpflege den Entwurf der nSGO (Version 1) zur Vernehmlassung. Dieser ging vom 14. September bis zum 13. November 2020 zur Vernehmlassung an folgende Behörden und Parteien:

**Behörden:**

- Gemeinderat Hinwil
- Rechnungsprüfungskommission Hinwil
- Evang.-ref. Kirchenpflege
- Röm.-kath. Kirchenpflege

**Politische Parteien:**

- FDP Hinwil
- SVP Hinwil
- SP Hinwil
- CVP Hinwil
- EVP Hinwil

**Sonstige:**

- Arbeitsgruppe Eltern und Schule

Zehn Adressaten waren zur Vernehmlassung eingeladen. Zwei Behörden (Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission Hinwil) und die Vorstände der Hinwiler Parteien (Parteiverständekonferenz) nahmen innerhalb der angesetzten Frist bis zum 13. November 2020 zum Entwurf der nSGO Stellung.

Die aus der Vernehmlassung eingegangenen Rückmeldungen/Einwendungen wurden durch die Projektgruppe aufgearbeitet (Details siehe Beilage 2). Basierend auf diesen Stellungnahmen hat die Schulpflege am 10. Dezember 2020 die Version 2 der nSGO und den Vorschlag zur Vorprüfung an das GAZ verabschiedet.

**2.2. Vorprüfung durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ)**

Das GAZ hat den Entwurf der nSGO auf seine Genehmigungsfähigkeit hin geprüft. Im Bericht vom 10. Februar 2021 hält das Gemeindeamt fest, dass der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. Auf Hinweis der Schulpflege Hinwil empfiehlt das Gemeindeamt am 12. Februar 2021 aber den Artikel 38 «Übergangsregelungen» zu ergänzen. Der zur Vorprüfung durch das Gemeindeamt eingereichte Entwurf der totalrevidierten Schulgemeindeordnung sieht eine Reduktion der Anzahl der Schulpflegemitglieder von 7 auf 5 vor. Die nSGO und damit auch die Reduktion der Anzahl tritt per 1. Januar 2022 in Kraft – also innerhalb der laufenden Amtsdauer der 7 Mitglieder der Schulpflege. Daher ist in den Übergangsbestimmungen ein weiterer Absatz aufzunehmen, in dem geregelt wird, dass die Schulpflege bis zum Ende der Amtsdauer mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbestehen kann.

## **3. Die wesentlichen Änderungen der neuen Schulgemeindeordnung**

### **3.1. Gemeindeordnung regelt die organisatorischen Grundzüge (Art. 1 nSGO)**

Eine wesentliche Neuerung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich besteht darin, dass in der Schulgemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt.

### **3.2. Interessenbindungen sind offen zu legen (Art. 5 nSGO)**

Alle Mitglieder von Behörden und eigenständigen Kommissionen müssen ihre Interessenbindungen offenlegen. Diejenigen der Schulpflege werden auf der Homepage der Schule Hinwil publiziert.

### **3.3. Mehr Kompetenzen für die Stimmberechtigten an der Urne (Art. 11 nSGO)**

Das Gemeindegesetz schreibt vor, dass wesentlich mehr Geschäfte der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind als bisher. So entscheiden die Stimmberechtigten in Zukunft u.a. über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit oder den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden an der Urne (bisher Schulgemeindeversammlung oder Schulpflege). Die demokratische Legitimation von solchen Entscheiden wird damit verstärkt. Aus Transparenzgründen sind sämtliche der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte in Art. 11 «Obligatorische Urnenabstimmung» aufgelistet.

### **3.4. Abgrenzung der wichtigen Rechtssätze (Art. 15 und 24 nSGO)**

Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, die weniger wichtigen von den Behörden erlassen. Die wichtigen Rechtssätze sind in Art. 15 der neuen Gemeindeordnung abschliessend aufgezählt. Sie werden von der Schulgemeindeversammlung beschlossen. Alle weiteren Reglemente und Verordnungen erlässt die Schulpflege in eigener Kompetenz. Das entbindet die Schulpflege nicht davon, den Erlass solcher Rechtssätze öffentlich bekannt zu machen. Ebenso werden die Rechtsmittel der Stimmberechtigten gegen solche Erlasse nicht beschnitten.

### **3.5. Organisationskompetenz der Schulpflege wird gestärkt (Art. 20 und 22 nSGO)**

Das Gemeindegesetz gibt den Schulgemeindeexekutiven mehr Gestaltungsspielraum für die interne Organisation. So kann die Schulpflege in eigener Kompetenz Ressorts bilden und die Aufgaben und Geschäfte unter den Mitgliedern verteilen. Neben den bisherigen Möglichkeiten, Aufgaben der Schulpflege an einzelne Schulpflegemitglieder oder an Ausschüsse zu delegieren, können die Schulgemeinden eigenständigen und unterstellten Kommissionen, Ausschüssen oder Angestellten der Schulgemeinde Verfügungs- und Entscheidungskompetenzen einräumen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts. Die Delegation von Aufgaben an Angestellte der Schulgemeinde er-

öffnet neue Möglichkeiten zur Entlastung der Behörden, insbesondere für Aufgaben ohne politische Relevanz oder für Vollzugsaufgaben. Weil die Schulpflege jedoch weiterhin gesamthaft die politische Verantwortung für alle Entscheidungen zu tragen hat, soll diese Möglichkeit sparsam genutzt werden.

### **3.6. Zusammensetzung Schulpflege (Art. 21 nSGO)**

Die Schulpflege wird ab der Legislatur 2022/26 neu aus 5 anstelle wie bisher 7 Mitgliedern bestehen. Dies wird u.a. durch die Einführung der neuen kommunalen Funktion «Leitung Bildung» auf das Schuljahr 2020/21 ermöglicht. Mit der Verabschiedung von Anpassungen auf Verordnungsstufe der Volksschule durch den Regierungsrat im Oktober 2020 bestehen seit dem 1. Januar 2021 keine kantonalen Vorgaben zur Ausgestaltung und Häufigkeit der regelmässigen Schulbesuche mehr. Auf den 1. August 2021 erfolgt zusätzlich die Übergabe des Prozesses der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) von Lehrpersonen an die Schulleitungen (d.h. Wegfall der Mitwirkung durch die Schulpflege). Insbesondere aufgrund dieser beiden Entlastungen kann auch die Zahl der Schulpflegemitglieder von 7 auf 5 reduziert werden.

### **3.7. Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege (Art. 23 nSGO)**

Neu stellt die Schulpflege die Leiterin bzw. den Leiter Bildung an. Funktionen wie Lehrpersonen, die Schulärztin bzw. den Schularzt, die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt und die weiteren Angestellten im Schulbereich werden neu auf der betrieblichen Ebene der Schule ernannt bzw. angestellt.

### **3.8. Erhöhung Finanzbefugnisse der Schulpflege (Art. 26 nSGO)**

Mit der Totalrevision der Schulgemeindeordnung sollen die Finanzbefugnisse der Schulpflege angepasst werden: Die Kompetenz für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck wird von CHF 200'000.– auf CHF 250'000.– und für wiederkehrende von CHF 30'000.– auf CHF 50'000.– erhöht (in Übereinstimmung mit der politischen Gemeinde Hinwil). Ebenfalls wird die Schulpflege Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu CHF 1 Mio. bewilligen, sowie Liegenschaften im Finanzvermögen von bis zu CHF 1 Mio. erwerben, veräussern und tauschen können (analog Gemeinderat Hinwil). Der Handel von Liegenschaften im Finanzvermögen auf dem Markt bedarf meistens kurzer Reaktionszeiten, dafür muss die Schulpflege mit der notwendigen Kompetenz ausgerüstet sein.

### **3.9. Leitung Bildung (Art. 27 nSGO)**

In der Schulgemeinde Hinwil besteht seit 2020 eine Leitung Bildung. Diese neue, kommunale Funktion wurde gemäss Beschluss der Schulgemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 auf das Schuljahr 2020/21 eingeführt (*Zustimmung zur Schaffung einer kommunalen 100%-Stelle «Leiter/-in Bildung» ab Schuljahr 2020/21*). Das Organisationsstatut der Schulgemeinde regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

### **3.10. Bezeichnung einer Prüfstelle (Art. 35 nSGO)**

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Schulgemeinde ihren Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorlegt. Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen über die notwendige Fachkunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verfügen. Da diese Fachkunde bei den im Milizamt gewählten Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (RPK) nicht zwingend vorhanden ist, bestimmt die Schulpflege zusammen mit der RPK eine externe professionelle Prüfstelle.

## **Abstimmungsempfehlung**

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Schulgemeindeordnung zu genehmigen. Die Schulgemeinde Hinwil erhält damit ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Dieses bietet einerseits der Bevölkerung verschiedene Optionen, sich aktiv an den politischen Prozessen zu beteiligen. Andererseits bekommen die Behörden und die Verwaltung Handlungsmöglichkeiten, um die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben effizient und dienstleistungsorientiert bewältigen zu können.

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

- 1. Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil wird genehmigt.*
- 2. Die Schulpflege wird ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungs- oder eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.*

Wir haben den Antrag geprüft und für in Ordnung befunden.

Unter dem Prüfpunkt der finanzrechtlichen Zulässigkeit beantragt die RPK den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Schulgemeindeordnung zuzustimmen.

Hinwil, 6. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Hinwil

Präsident: *Osi Achermann*

Aktuarin: *Maya Nussbaum-Gräser*

# Wortlaut der neuen Schulgemeindeordnung Hinwil

(Basis ist die Muster-Gemeindeordnung für Schulgemeinden des Gemeindeamts Kanton Zürich vom Mai 2020; dritte überarbeitete Fassung)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Schulgemeinde Hinwil sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindegebiet

Die Schulgemeinde Hinwil umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Hinwil.

### Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Schulgemeinde Hinwil wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

### Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

### Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,
- d) ihre Parteimitgliedschaft

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

#### Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz (GG).

<sup>2</sup> Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

## **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 7 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Hinwil ist wahlleitende Behörde.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Hinwil wahr.

### **Art. 8 Urnenwahl**

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

### **Art. 9 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

### **Art. 10 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt, auf dem die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen aufgeführt sind.

### **Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 250'000.– für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
9. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.–.
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.–.

## **Art. 12 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss Art. 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 13 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 14 Wahlbefugnis**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden in der Gemeindeversammlung offen.

### **Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

### **Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind.

## **Art. 17 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.– bis CHF 3'000'000.–,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.– bis CHF 3'000'000.–.

## **III. Schulpflege**

### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

### **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

### **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbe-  
reiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung  
übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Be-  
hördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, kön-  
nen deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt  
§ 10 Lehrpersonalgesetz.

<sup>3</sup> Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert  
30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt  
werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten  
aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

## **Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder andern Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

## **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

<sup>2</sup> Sie ernennt oder stellt an:

1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter

## **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

## **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu.

### **Art. 26 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.– im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 250'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von bis zu CHF 1'000'000.–,
5. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu CHF 1'000'000.–,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### **Art. 27 Leitung Bildung**

<sup>1</sup> In der Schulgemeinde Hinwil besteht eine Leitung Bildung.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

### **Art. 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

## **Art. 29 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **Art. 30 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

# **IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

## **Art. 31 Zuständigkeit**

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Hinwil.

## **Art. 32 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

## **Art. 33 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 34 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **1. Totalrevision**

#### **Art. 36 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2022 in Kraft.

#### **Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22.09.2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### **Art. 38 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022–2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

## **Genehmigung des Regierungsrats**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Hinwil wurde an der Urnenabstimmung vom **[13.06.21]** angenommen.

Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:

Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am [...] genehmigt.

**Beleuchtender Bericht für die Urnenabstimmung  
vom 13. Juni 2021**

Herausgeberin: Schulpflege Hinwil

Gestaltung und Druck: Druckerei Sieber AG, Hinwil